



HINTERGRUND _____

Überlebende von Assads Folter-System fordern Gerechtigkeit – Strafanzeige in Österreich

Q & A zur juristischen Grundlage

Im bewaffneten Konflikt in Syrien verletzen alle Konfliktparteien die Menschenrechte und die Regeln des bewaffneten Konflikts. Das European Center for Constitutional and Human Rights ([ECCHR](#)) hat seit Beginn des Konflikts untersucht, ob beziehungsweise welche Menschenrechtsverletzungen die einzelnen Parteien begehen. Dazu hat es mit Überlebenden, Aktivist_innen, Jurist_innen und Organisationen in Deutschland und Europa zusammengearbeitet und ab 2012 Beweise gesichert und Zeugenaussagen dokumentiert.

Das Ergebnis der Recherche und juristischen Analyse des ECCHR: Die schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht des Regimes von Bashar al-Assad sind als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu qualifizieren.

Am 28. Mai 2018 hat ECCHR gemeinsam mit 13 Folterüberlebende sowie den syrischen Rechtsanwälten Anwar al-Bunni (Syrian Center for Legal Studies and Research, [SCLSR](#)), und Mazen Darwish (Syrian Center for Media and Freedom of Speech, [SCM](#)) und dem Center for the Enforcement of Human Rights International ([CEHRI](#)) eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Wien eingereicht. Im Fokus der Anzeige stehen Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in Haftanstalten des syrischen Militärgeheimdienstes, Luftwaffengeheimdienstes und des Allgemeinen Geheimdienstes.

Bereits im März 2017 hatte das ECCHR gemeinsam mit sieben Frauen und Männern aus Syrien sowie Al-Bunni und Darwish [eine erste Strafanzeige beim Generalbundesanwalt](#) (GBA) in Deutschland gegen sechs namentlich bekannte und weitere hochrangige Tatverdächtige des syrischen Militärgeheimdienstes eingereicht. Die Anzeigenerstatter_innen waren in Haftanstalten des Militärgeheimdienstes inhaftiert und wurden dort selbst gefoltert oder Zeugen_innen von Folter.



Im
Sep
tem
ber



2017 reichte die Gruppe um „Caesar“, Ex-Mitarbeiter der syrischen Militärpolizei, gemeinsam mit ECCHR beim GBA [ebenfalls eine Strafanzeige gegen hochrangige Funktionäre der syrischen Geheimdienste und Militärpolizei](#) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ein. Bei dieser Gelegenheit übergab ein Vertreter der „Caesar File-Support Group“ dem GBA auch einen Datensatz mit tausenden Bilddateien. Diese Bilder sind ein einzigartiges Zeugnis der Folter- und Tötungsmaschinerie unter der Regierung Assad.

Im November 2017 ergänzte das ECCHR diese beiden Strafanzeigen und Beweismittel durch zwei weitere Anzeigen gegen hochrangige bekannte Funktionäre des [Nationalen Sicherheitsbüros und des Luftwaffengeheimdienstes](#) sowie gegen die Leiter der [Militärpolizei und des Militärgefängnisses Saydnaya](#).

Die Strafanzeigen zu Syrien stehen in einer Reihe mit den rechtlichen Aktionen des ECCHR gegen die ["Architekten" des US-Foltersystems](#) im Namen des sogenannten Kriegs gegen den Terror (eingereicht in Deutschland), gegen die Verantwortlichen für [Folter in Bahrain](#) (eingereicht in der Schweiz und in Irland) und gegen Fälle von [Folter durch britische Militärs im Irak](#) (eingereicht beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag).

Ziel des ECCHR ist es, Opfer und Zeugen von willkürlichen Inhaftierungen, Folter und sexualisierter Gewalt rechtlich zu unterstützen. Die unmittelbaren Täter, vor allem aber die Hauptverantwortlichen für die Menschenrechtsverbrechen in Syrien müssen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Welche Möglichkeiten bietet die Internationale Strafjustiz, um Gerechtigkeit für die Menschenrechtsverbrechen in Syrien zu schaffen?

In Syrien herrscht aktuell absolute Straflosigkeit und auch in absehbarer Zeit ist an eine Strafverfolgung von Tätern aus den Reihen des Assad-Regimes nicht zu denken.

Die Internationale Strafjustiz bietet seit 2002 durch das [Rom-Statut](#) zum Internationalen Strafgerichtshofes ([IStGH](#)) grundsätzlich die Möglichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord vor eben dieses Gericht in Den Haag zu bringen. Doch derzeit gibt es kaum Chancen für die Verfolgung der Verbrechen in Syrien durch den IStGH. Denn der Gerichtshof kann nicht tätig werden, zum einen ist Syrien kein Vertragsstaat, zum anderen blockiert Russland eine Verweisung durch den UN-Sicherheitsrat an den IStGH.

Immerhin hat der UN-Menschenrechtsrat eine [unabhängige Untersuchungskommission zu Syrien](#) eingerichtet: Die Ermittler sammeln seit mehr als fünf Jahren Beweise gegen alle Kriegsparteien. Sie arbeiten in den Nachbarstaaten Libanon, Jordanien, Irak und der Türkei. Die Informationen der UN-Kommission sind unerlässlich für eine zukünftige juristische Aufarbeitung.



Im Dezember 2016 initiierte die UN-Generalversammlung zusätzlich den „International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of those Responsible for the Most Serious Crimes under the International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011“, kurz IIIM. Aufgabe des IIIM ist es, „Beweise für Verletzungen und Missbrauch der Menschenrechte sowie des humanitären Rechts zu sammeln, zu konsolidieren, aufzubewahren und zu analysieren“. Der IIIM hat aber selbst keine Möglichkeit, Anklage zu erheben oder Haftbefehle zu erlassen. Er ist auf darauf angewiesen, dass nationale oder internationale Gerichte die gesammelten Beweise nutzen.

Welche rechtlichen Mittel zur Strafverfolgung von Verbrechen in Syrien gibt es in Österreich?

Die schweren Verbrechen berühren die internationale Gemeinschaft als Ganzes und dürfen nicht unbestraft bleiben. Deshalb ist es Aufgabe auch der nationalen Gerichtsbarkeiten in Drittstaaten wie u.a. Österreich, die schweren Verbrechen in Syrien strafrechtlich zu verfolgen und zur Anklage zu bringen.

In Österreich ermöglicht es § 64 StGB das österreichische Strafrecht auch auf in Syrien verübte Menschenrechtsverbrechen anzuwenden, dabei kommt das Schutzprinzip und das Universalitätsprinzips zum Tragen.

Die Zuständigkeit der österreichischen Justiz gilt entsprechend internationaler Abkommen für Folter (§ 312a StGB) und das zwangsweise „Verschwindenlassen“ einer Person (§ 312b StGB) sowie für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (25. Abschnitt StGB). Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen fanden aufgrund der Umsetzung des Romstatuts Eingang in das österreichische Strafgesetzbuch.

Erklärtes Ziel der Neuschaffung des § 64 StGB und der Implementierung des Romstatuts ins nationale Recht war eine lückenlosen Strafverfolgung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen im Sinne der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs.

Welche sind die rechtlichen Grundlagen/Rahmenbedingungen in Deutschland?

In Deutschland ermöglicht das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das 2002 in Kraft trat, eine Strafverfolgung der Verbrechen in Syrien. Mit dem VStGB wurde das nationale deutsche [Strafrecht](#) an die Regelungen des [Völkerstrafrechts](#), insbesondere an das [Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs](#), angepasst.



Das im VStGB verankerte Weltrechtsprinzip schafft die Voraussetzung der Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch die deutsche Strafjustiz. Laut VStGB darf der Generalbundesanwalt (GBA) auch dann ermitteln, wenn diese Verbrechen im Ausland begangen wurden. Das heißt es besteht Strafbarkeit nach deutschem Recht unabhängig davon, wo, von wem und gegen wen sie begangen werden.

Der GBA führt bereits seit 2011 neben den personenbezogenen Ermittlungsverfahren ein sogenanntes Strukturverfahren zu Syrien, das sich mit der Gesamtsituation im Land und über den Einzelfall hinausgehenden Sachverhalten befasst. Dazu sammelt die deutsche Justiz Beweise und sichert sie, dabei geht es zumeist um Täter niederen Ranges. Die Strafanzeigen des ECCHR sollen dazu dienen, dass der GBA gezielt gegen Personen, die Führungspositionen bei den syrischen Geheimdiensten und der Militärpolizei bekleiden, ermittelt und beim Bundesgerichtshof internationale Haftbefehle gegen sie erwirkt.

Warum wenden sich Folterüberlebende und Menschenrechtsanwälte wegen Verbrechen in Syrien an die österreichische Justiz bewirken?

Die schweren Verbrechen berühren die internationale Gemeinschaft als Ganzes und dürfen nicht unbestraft bleiben. Deshalb ist es Aufgabe auch der nationalen Gerichtsbarkeiten in Drittstaaten wie Österreich, die schweren Verbrechen in Syrien zu ermitteln und zur Anklage zu bringen.

Vor dem Hintergrund der im 25. Abschnitt des österreichischen StGB geschaffenen Straftatbestände ist es wichtig, die österreichische Justiz für die Pflicht zur Strafverfolgung Menschenrechtsverbrechen in Syrien zu sensibilisieren.

Ziele der Strafanzeige in Österreich sind ein Ermittlungsverfahren, Haftbefehle und eine Anklageerhebung gegen die Verantwortlichen für Folter in Syrien. All dies ist wichtig, da nicht ausgeschlossen ist, dass sich Täter in Österreich – sei es vorübergehend oder auf Grund eines Antrages auf internationalen Schutz – aufhalten bzw. aufhalten werden. Das Ermittlungsverfahren dient also auch dem Zweck, dass Tatverdächtige in Österreich einvernommen und entsprechend geahndet werden.

Halten sich Tatverdächtige nicht in Österreich auf, ist es möglich, diese international zur Fahndung auszuschreiben. In jedem Fall dient ein Ermittlungsverfahren der Sicherung von Beweismitteln für eine spätere strafrechtliche Aufarbeitung – sei es durch den internationalen Strafgerichtshof, einem spezifisch für Syrien eingerichtetes Tribunal oder vor einem Gericht in einem Drittstaat wie beispielsweise Österreich. Die in Österreich ansässigen Folterüberlebenden erfahren durch das Ermittlungsverfahren und die damit verbundene Beweissicherung rechtliche Unterstützung und ein Stück Gerechtigkeit. Für die Aufarbeitung sowohl des persönlichen als auch des kollektiven Traumas ist dies unerlässlich.



Was bringt ein Haftbefehl gegen einen hochrangigen Amtsträger aus Syrien?

Haftbefehle gegen die Verantwortlichen für die systematische Unterdrückung und Folter unter Assad sind ein wichtiges Signal für die Überlebenden, für die Angehörigen der Betroffenen und auch für diejenigen, die immer noch in den Gefängnissen der Assad-Regierung inhaftiert sind.

Wenn die deutsche oder die österreichische Justiz personenbezogene Ermittlungsverfahren gegen einen verantwortlichen syrischen Amtsträger wegen Völkerrechtsverbrechen in Syrien einleiten, und einen entsprechenden internationalen Haftbefehl ausstellen, ist das ein erster konkreter Schritt, um die Straflosigkeit in Syrien zu beenden.

Die meisten hochrangigen Verantwortlichen für Folter und andere Menschenrechtsverbrechen in Syrien halten sich zwar in Syrien auf, doch wenn ein internationaler Haftbefehl vorliegt und sie das Land verlassen, können sie verhaftet und ausgeliefert werden. Die österreichischen und deutschen Gerichte sind dann in der Lage, Anklage zu erheben und ein Gerichtsverfahren zu eröffnen.

Dass internationale Haftbefehle gegen hochrangige Politiker oder Militärs durchaus möglich und wirksam sind, lehrt der Fall des chilenischen Diktators Augusto Pinochet. 1998 erließ der spanische Untersuchungsrichter Baltasar Garzón einen internationalen Haftbefehl wegen Völkermordes gegen Pinochet. Bei einem Aufenthalt in London verhaftete Scotland Yard den ehemaligen Diktator und der damalige britische Innenminister Jack Straw stimmte der Auslieferung an Spanien zu. Zwar erreichte die chilenische Regierung eine Freilassung aus humanitären Gründen, doch letzten Endes eröffnete die Verhaftung Pinochets die juristische Aufarbeitung der Diktaturverbrechen in Chile.

Gegen wen richtet sich die Syrien-Strafanzeige des ECCHR und CEHRI in Österreich?

Im österreichischen Rechtssystem zeigt eine Strafanzeige, technisch gesehen, einen Sachverhalt (eine Straftat) an. Die Verdächtigen dafür zu ermitteln, ist bei einem Anfangsverdacht Aufgabe der Ermittlungsbehörden, konkret der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren leitet. Dank der langjährigen Recherche von ECCHR, konnten die angezeigten Sachverhalte (Straftaten) bereits konkreten Tatverdächtigen zugeordnet werden.

Die Strafanzeige, die das ECCHR und CEHRI zusammen mit den Anzeigeerstatter_innen aus Syrien eingereicht hat, betrifft das Verbrechen der systematischen Folter in Haftanstalten der syrischen Geheimdienste und der Militärpolizei. Systematische Folter ist nach § 321a und §



321b des österreichischen StGB als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren.

Die Anzeigen richten sich gegen zahlreiche namentlich bekannte und weitere unbekannte Mitarbeiter des syrischen Militärgeheimdienstes und der syrischen Regierung, die aller Vermutung nach für die angezeigten Verbrechen die Verantwortung tragen.

Warum reichen das ECCHR und CEHRI keine Strafanzeige wegen Menschenrechtsverbrechen gegen Präsident Bashar al-Assad ein?

Als Präsident und Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien steht Bashar al-Assad an der Spitze der Pyramide des militärischen Berichts- und Befehlswesens. Er hat die Oberbefehlsmacht über die Handlungen aller Sicherheits- und Militärinstitutionen, d.h. auch der vier syrischen Geheimdienste, des Verteidigungsministeriums und des Nationalen Sicherheitsbüros. Damit trägt Präsident al-Assad unzweifelhaft die Verantwortung für deren Straftaten.

Als amtierendes Staatsoberhaupt ist al-Assad vor Strafverfolgung durch nationale Gerichte in Drittstaaten geschützt. In Deutschland steht ihm nach § 20 Abs. 2 GVG und Art. 25 GG die völkerrechtliche Immunität *ratione personae* zu. Das bedeutet, dass derzeit kein Strafverfahren gegen ihn geführt werden kann. Dennoch sammelt der GBA im Rahmen des Strukturverfahrens auch Beweise für mögliche Straftaten al-Assads. Diese Erkenntnisse können genutzt werden, wenn er nicht mehr Präsident ist, oder wenn eines Tages der IStGH oder ein Sondertribunal zum Syrien-Konflikt Anklage gegen Assad erheben.

Die Immunität im Sinne des allgemeinen Völkerrechts kommt al-Assad auch in Österreich zugute. Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Außenministern kommen auf Grund des allgemeinen Völkerrechts Privilegien und Immunitäten zu, so auch die absolute Immunität im Strafverfahren während der Amtszeit und funktionale Immunität nach Beendigung des Amtes.

Sowohl die funktionale als auch die persönliche Immunität wird in materieller Hinsicht im Hinblick auf die völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen zwar beschränkt, allerdings gilt dies nur in Bezug auf eine Strafverfolgung durch den IStGH. Das bedeutet, dass eine Strafverfolgung durch österreichische Gerichte nicht möglich ist. Es wird jedoch angeregt, auch im Hinblick auf die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Baschar al-Assad zu ermitteln. Dies vor dem Hintergrund, dass die Ermittlungsergebnisse zu den verübten Völkerstraftaten – im Falle der Errichtung eines entsprechenden Tribunals für den Syrien-Konflikt oder einer möglichen Verfolgung durch den IStGH - zur Verfügung gestellt werden können.



Was konkret wollen ECCHR und CEHRI mit den Syrien-Strafanzeige erreichen?

Primäres Ziel der Strafanzeigen sind personenbezogene Ermittlungsverfahren, in denen die beschriebenen Verbrechen auf eine würdevolle Art und Weise juristisch aufgearbeitet werden.

In Deutschland führt der GBA bereits seit 2011 zu den Verbrechen in Syrien ein Strukturverfahren. Das ist ein guter erster Schritt. Nach sechs Jahren ist es aber an der Zeit, einen Schritt weiterzugehen: Die deutsche Justiz darf nicht nur gegen niedrigrangige Täter, sondern muss auch gegen hauptverantwortliche Personen ermitteln. Auch wenn sie in Syrien sind, kann etwas unternommen werden, zum Beispiel mit internationalen Haftbefehlen. Dazu sollten auch die Ressourcen des GBA und der Gerichte aufgestockt werden. Es braucht mehr und gut ausgebildete Ermittler, nicht zuletzt muss der Zeugenschutz verbessert werden.

Die Strafanzeige in Österreich hat das Ziel, auch hier ein Ermittlungsverfahren zu veranlassen und Beweismittel, insbesondere Aussagen von in Österreich lebenden Folterüberlebenden zu sammeln und zu sichern. Die Überlebenden und Zeug_innen die sich in Österreich aufhalten, sollen eine angemessene rechtliche Unterstützung erhalten und ein Stück Gerechtigkeit erfahren.

Das ECCHR und CEHRI setzen darauf, dass den Ermittlungen zu den Strafanzeigen eine Anklage der Bundesanwaltschaft in Deutschland und der zuständigen Staatsanwaltschaft in Österreich gegen die Täter und Erlassung der internationalen Haftbefehle folgt. Dies soll nicht zuletzt auch das öffentliche Bewusstsein über die Menschenrechtsverbrechen in Syrien stärken und den Druck auf die internationale Strafjustiz erhöhen.

Woher stammen die Informationen des ECCHR und CEHRI?

Die Strafanzeigen beruhen auf den Aussagen zahlreicher Frauen und Männer, die in verschiedenen „Abteilungen“ (Haftanstalten) der syrischen Geheimdienste und der Militärpolizei inhaftiert waren. Diese Haftanstalten sind seit Jahren als Orte der Folter, Gewalt und Willkür bekannt. Hinzu kommen die Fotos und Metadaten der „Caesar-Files Support Group“ mit ihrem einzigartigen Wert für mögliche Ermittlungen.

Die Aussagen der Anzeigenerstatter_innen werfen Licht auf die Folterverbrechen, die die dort Inhaftierten erleiden mussten und noch immer erleiden.

Neben den Aussagen der Betroffenen dienen öffentlich zugängliche Dokumente und Berichte als Quellen für diese Strafanzeige. Viele der Verbrechen in Syrien, darunter auch Folter, sind durch internationale und syrische Menschenrechtsorganisationen sorgfältig und über Jahre dokumentiert worden. In ihrer Gesamtheit beweisen die Aussagen der Überlebenden und Zeug_innen, offizielle Dokumente sowie Bilder von Opfern und Tatorten, dass sich das



syrische Regime systematischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen schuldig gemacht hat.

Wie geht es nach Einreichung der Strafanzeigen weiter?

In Deutschland reagierte die Generalbundesanwaltschaft unmittelbar auf die erste Strafanzeige zu systematischer Folter in Syrien. Zwischen Mai und September 2017 wurden in Berlin und Karlsruhe die Kläger_innen sowie weitere Personen als Zeug_innen vernommen. Aus Sicht der Folter-Überlebenden ist dies ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu Gerechtigkeit.

Eine ähnliche und schnelle Reaktion sowie die Aufnahme umfassender Ermittlungen erwarten das ECCHR und CEHRI auch in Österreich.

Anhand der Erkenntnisse und Beweismittel aus den ECCHR-Strafanzeigen sowie dem Strukturverfahren können die Staatsanwaltschaft in Wien und der GBA in Deutschland gegen die benannten Verantwortlichen des syrischen Militärgeheimdienstes vorgehen. Nach Einschätzung des ECCHR reichen die vorhandenen Erkenntnisse (zu einzelnen Tatbeständen und zur Befehlsstruktur) zusammen genommen aus, um bestimmte hochrangige Verantwortliche für schwerste Menschenrechtsverbrechen in Syrien zu identifizieren und gegen diese zu ermitteln. Diesen drohen internationale Haftbefehle und eine weltweite Fahndung.

Stand: Mai 2017

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

Kontakt:

ECCHR: Anabel Bermejo, M.: bermejo@ecchr.eu, T.: +49 (0)172 587 00 87

CEHRI: Wolfgang Petritsch, M.: office@wolfgang-petritsch.eu, T.: +43 (0) 660 656 4345